

03.09.93

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 169. Sitzung am 2. Juli 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/5312 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über besondere Maßgaben
für die Anwendung des Parteiengesetzes
- Drucksache 12/5134 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 24.09.93
Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz über besondere Maßgaben für die Anwendung
des Parteiengesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Die Nummern 1 und 3 gelten auch für Abschlagszahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattung

für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes. § 20 Abs. 4 des Parteiengesetzes findet keine Anwendung. Für Zahlungen gemäß § 20 des Parteiengesetzes findet § 23 Abs. 4 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 1991 in Kraft.

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz über besondere Maßgaben für die Anwendung des
Parteiengesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.